



S A T Z U N G
der Gesellschaft für Politik und Wirtschaft e.V.
in der Fassung vom 30. März 2021

Präambel

Der Verein wurde durch die Initiative von Repräsentanten der Hamburger Wirtschaft gegründet.

Der Verein ist unabhängig von jeglicher parteipolitischen und konfessionellen Bindung und frei von jedem Gruppeninteresse.

Er respektiert und unterstützt die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie das Prinzip der sozialen Marktwirtschaft. Darüber hinaus ist er der westlich orientierten, christlich basierten Werteordnung verpflichtet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Politik und Wirtschaft e.V.“. Er wurde am 23. April 1954 unter 69 VR 5401 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg. An anderen Orten können Zweigstellen eingerichtet werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung auf staats-, wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von politischen Weiterbildungsseminaren, um das Verständnis und das Interesse für außen- und innenpolitische, wirtschaftliche und technologische, sozial- und bildungspolitische Probleme der Gegenwart und Zukunft unter allen Berufen, insbesondere unter dem Nachwuchs, zu wecken.

- a) Die aus wissenschaftlicher Erarbeitung und praktischer Erfahrung gewonnenen Erkenntnisse auf den oben genannten Gesichtspunkten für die Entwicklung, Stärkung und Pflege des Gemeinschaftslebens einzusetzen.
 - b) Diese Erkenntnisse in einem eigenen Institut für Politik und Wirtschaft (HAUS RISSEN) durch Studiengänge, Seminare, Vorträge, Arbeitskreise und Expertengruppen zu vertiefen und weiterzugeben sowie durch eigene Veröffentlichungen zu verbreiten.
2. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Zwecke.
 3. Bei der Förderung der in Abs. 1 aufgeführten Projekte anderer Einrichtungen darf der Verein seine Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
 4. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von dem Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung unverzüglich eingestellt.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 8. Der Verein kann jedoch Gesellschafter einer gewerblichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein, deren Gesellschaftszweck folgende Tätigkeiten umfasst:

Durchführung des Gasttagungsgeschäftes durch

- a) Tagungsraumbereitstellung und -bewirtschaftung
- b) Beherbergung und Beköstigung der Gasttagungsteilnehmer
- c) Betrieb des „editiononline“-Verlages und die Durchführung aller damit in Zusammenhang stehender Geschäfte.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck durchsetzen und fördern wollen.
2. Der Beitritt ist dem Verein schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, wenn ein arbeitsrechtliches Anstellungsverhältnis mit dem Mitglied oder eine sonstige Amtstätigkeit für den Verein endet und im Falle der Tätigkeit des Mitglieds für eine mit dem Verein konkurrierende Einrichtung. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anrechte auf das Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festsetzen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Um den Verein verdiente Persönlichkeiten können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Im Übrigen gilt § 3.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium
- d) der Finanzausschuss.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr beruft der Vorstand durch schriftliche Einladung die Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung in gleicher Weise einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder der Vorsitzende des nach § 8 zu wählenden Kuratoriums dies unter Angabe der besonderen Gründe schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - b) Wahl des Kuratoriums und des Finanzausschusses
 - c) Aufnahme neuer Mitglieder
 - d) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
 - e) Jahresbericht und Jahresabrechnung
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Satzungsänderungen, sofern diese nicht nur formaler Natur sind (vgl. § 7 Abs. 2)
 - e) Änderung des Zweckes und Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit liegt die Entscheidung bei der Versammlungsleitung.

Über den Versammlungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten muss. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden. Hierzu übersendet der Vorsitzende des Vorstands eine Beschlussvorlage, zu der jedem Mitglied Gelegenheit gegeben wird, innerhalb einer Frist von drei Wochen seine Stimme abzugeben. Fristbeginn ist die Aufgabe der Beschlussvorlage zur Post.

§ 7 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand, der aus mindestens einer und maximal fünf Personen besteht. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Ist mehr als eine Person gewählt, bestimmt die Mitgliederversammlung neben dem Vorsitzenden einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden einzeln vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, sind auch diese Mitglieder jeweils einzelvertretungsberechtigt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

2. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden auf einer schriftlich oder elektronisch via Email einberufenen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

Der Vorstand ist ermächtigt, formale Änderungen der Satzungen zu beschließen, insbesondere soweit amtliche Stellen (Registergerichte u.a.) diese verlangen.

3. Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung oder Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann auch in pauschalisierter Form erfolgen.
4. Der Vorstand kann für die Geschäftsführung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. In diesem Falle kann er eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Kuratorium

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes das Kuratorium und bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Kuratorium wählt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Gesellschaft seinen Vorsitzenden.
2. Das Kuratorium steht dem Vorstand beratend zur Seite. Der Vorstand kann dem Kuratorium besondere Aufgaben übertragen.
3. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 9 Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu weiteren zwei Mitgliedern. Sämtliche seiner Mitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Finanzausschuss unterstützt den Vorstand in allen Etat- und Finanzierungsfragen und in der Kontaktpflege zum Förderkreis. Der Vorsitzende des Finanzausschusses ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Die Mitglieder des Vorstands sind vice versa berechtigt, an den Sitzungen des Finanzausschusses beratend teilzunehmen.
2. Der Finanzausschuss entscheidet über die Vergütung sowie den Aufwendungsersatz von bestellten Vorstandsmitgliedern gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung. Ihm obliegt es, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern abzuschließen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit liegt die Entscheidung bei
3. dem Vorsitzenden. Im Anstellungsvertrag ist jeweils festzuschreiben, dass dieser mit Abberufung durch die Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a) endet.

§ 10 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Der Mitgliederversammlung obliegt es, eine entsprechende Körperschaft zu benennen und darüber zu beschließen.

*Beschlossen durch Beschluss der Mitgliederversammlung
datierend vom 29. Januar 2021*

*Eingetragen beim Amtsgericht Hamburg im Vereinregister 5401
am 30. März 2021*